

Reformierte Kirchgemeinde Wetzikon

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Kirchenpflege, Rest Amtsdauer 2018 - 2022

Wahlanordnung

Gemäss Zirkularbeschluss der Bezirkskirchenpflege ist Claudia Kunz als Mitglied der Kirchenpflege Wetzikon zurückgetreten. Für den Rest der laufenden Amtsdauer 2018 – 2022 ist eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger zu wählen.

In Anwendung des Gesetzes über die politischen Rechte sowie der Kirchgemeindeordnung der reformierten Kirchgemeinde Wetzikon sind Wahlvorschläge bis 1. Februar 2021 bei der Wahlvorsteherschaft, Stadtverwaltung Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon, einzureichen. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 reformierten Stimmberechtigten der Stadt Wetzikon unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse, eigenhändig unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Wählbar sind Mitglieder der Kirchgemeinde, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung B, C und Ci sind.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der Frist veröffentlicht. Innert einer weiteren Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge zurückgezogen, aber auch neue eingereicht werden.

Geht für die zu besetzende Behördenstelle nur ein Wahlvorschlag ein, wird der oder die Vorgeschlagene von der Wahlvorsteherschaft als gewählt erklärt. Gehen mehrere Vorschläge ein, wird eine Urnenwahl am 13. Juni 2021 durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkskirchenpflege Hinwil, Herr Uwe Müller-Gauss, Präsident, Hörnlistrasse 758, 8330 Pfäffikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Wahlvorsteherschaft Wetzikon